

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Petra Tschanter
Geschäftsführung
Umwelt- und Agrarausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5177

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431/66060-0
Fax 0431/66060-33

bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Dr. Claudia Bielfeldt
Landesvorsitzende

claudia.bielfeldt
@bund-sh.de

● **Stellungnahme zur Drucksache 18/3320 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften und zur schleswig-holsteinischen Naturschutzpolitik**

20. November 2015

Sehr geehrte Frau Tschanter,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Drucksache 18/3320 und dazugehörigem Regelungsbedarf.

Anbei finden Sie die entsprechende Stellungnahme des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V., in der wir zu den vorgelegten Änderungen sowie zu darüber hinausgehendem Regelungsbedarf Position beziehen.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Dr. Claudia Bielfeldt
BUND-Landesvorsitzende

20. November 2015

Stellungnahme des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein zur Drucksache 18/3320 *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften* und zur schleswig-holsteinischen Naturschutzpolitik:

Grundlegende Bemerkungen:

Das Landesnaturschutzgesetz ist – zusammen mit dem Bundesnaturschutzgesetz – eines der wichtigsten Instrumente, um der vorherrschenden politischen Fokussierung auf Wachstum und Konsum etwas entgegenzusetzen: Die Idee einer nachhaltigen Bewahrung der menschlichen Lebensgrundlagen und der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Der Schutz der biologischen Vielfalt und des Klimas ist kein Luxus und kein Hemmnis für Wirtschaftswachstum, im Gegenteil – Naturschutz ist eine Investition. Der Schutz von Natur und Umwelt liefert die Grundlage dafür, dass die Menschen in Schleswig-Holstein auch in Zukunft gute Arbeit finden, innovative Produkte und Dienstleistungen anbieten sowie gesund leben können. Naturschutz garantiert auch in 100 Jahren und darüber hinaus, Schleswig-Holstein noch gerne Heimat nennen zu wollen.

In diesem Sinne begrüßt der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e.V. die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften, allein um die Rückschritte, die in der Novelle 2010 gemacht worden sind, wieder zurückzunehmen.

Erfreulich für den Schutz der Natur ist insbesondere:

- die Festschreibung der Roten Listen (§ 3 a)
- die Wiedereinführung der Grünordnungspläne (§ 5)
- die Wiedereinführung der Positivliste für Eingriffe (§ 8)
- die Ausweitung des Biotopverbundes (§ 12)
- die Einführung des Biototyps *arten- und strukturreiches Dauergrünland* (§ 21)
- die Angleichung des Gewässerschutzstreifens an das Bundesrecht (§ 35).

Herausstellen möchte der BUND, dass das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie von 2007 zwei Prozent der Landesfläche als Wildnis zu entwickeln, unterstützt wird. Für den BUND erscheint sogar eine Aufstockung auf fünf Prozent notwendig. Bei den kontroverseren Angleichungen an das Bundesrecht, etwa beim Betretungsrecht (§ 30) und Vorkaufsrecht (§ 59), ist der BUND der Meinung, dass die Chancen, die sich durch die Änderungen ergeben, die Risiken deutlich überwiegen. Insbesondere beim Betretungsrecht gibt es keinerlei Belege aus anderen Bundesländern, dass dieses Störungen verursacht.

Bedauerlich ist jedoch, dass sich das Land nicht dazu durchringen konnte, die dringend notwendigen Landschaftsrahmenpläne ebenfalls wieder einzuführen. Insgesamt bleibt die Landesregierung mit dem vorliegenden Entwurf die Antwort schuldig, wie der Ausverkauf der Natur, insbesondere aufgrund des Flächenverbrauchs durch Siedlungs- und Verkehrsprojekte, im Land gestoppt werden soll. So ist es aus Sicht des BUND beispielsweise notwendig die Regelungen zur Kompensation von Eingriffe grundlegend neu zu ordnen und dabei vor allem auf einen zeitlich und räumlich nahen Ausgleich Wert zu legen. Auch ist bedauerlich, dass für die Einrichtung von Biosphärenreservaten weiterhin eine vorhergehende Anerkennung durch die UNESCO erforderlich sein soll. Eine fatale Umkehr der Kausalkette.

Es ist des Weiteren unklar, wann und wie endlich die gute fachliche Praxis in Land- und Forstwirtschaft konsequent an ökologischer Nachhaltigkeit ausgerichtet werden kann.

Die Änderungen im Landeswald- und Landesjagdgesetz, insbesondere beim Naturwald, werden positiv gesehen. Es ist jedoch bedauerlich, dass diese Novellierung nicht genutzt wird, um Jagdrecht und Waldgesetz in Schleswig-Holstein insgesamt zu überarbeiten und fit für die Zukunft zu machen. Notwendig ist, die Bedeutung der Gemeinwohlleistungen im Wald (Erholung, Biodiversität, Klimaschutz, Grundwasserschutz etc.) zu stärken. Auch die Förderung und Subventionierung für Körperschafts- und Privatwälder muss an diesen Zielen ausgerichtet werden. Das Potential ökologisch gesunder Laubwälder zur dauerhaften Fixierung von Kohlendioxid muss als Instrument des Klimaschutzes verstärkt in den Fokus rücken. Im Lichte dieser Betrachtungen ist für den BUND auch offensichtlich, dass die Ausweisung von zehn Prozent des öffentlichen Waldes als Naturwälder nur der Anfang sein kann. Um das angestrebte waldökologische Prozessschutzziel zu erreichen, sind besonders Großschutzgebiete von über 1000 Hektar zu ergänzen. Die Erfüllung dieser Ziele ist nur realistisch möglich, wenn die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten in eine Stiftung öffentlichen Rechts überführt werden. Vor allem muss aber die Zertifizierung des öffentlichen Waldes mit *PEFC* aufgegeben und durch ökologisch wirklich aussagekräftige Siegel wie *FSC* ersetzt werden.

Des Weiteren möchte der BUND betonen, dass eine ökologische, tierschutzgerechte und nachhaltige Jagd befürwortet wird. Da die Tötung von Wildtieren aber kein Selbstzweck und kein privates Vergnügen ist und frei lebende Wildtiere kein Privateigentum sind, müssen die Regelungen des Jagdrechtes modernisiert werden, um sie an die entwickelten Ansprüche der Gesellschaft, aber auch den Stand der Wissenschaft anzupassen. Daraus ergibt sich für den BUND die Notwendigkeit, das Jagdgesetz mittelfristig in ein Wildtiermanagementgesetz (Vorbild Baden-Württemberg) umzugestalten. Die Liste der jagdbaren Arten ist einzuschränken und vor allem Arten, die durch internationale Abkommen oder sonstige Rechtsnormen geschützt sind, zu streichen. Langfristig ist es sicher sinnvoll, Jagd vollumfänglich als Instrument des Biodiversitätsschutzes zu begreifen. Daraus folgt Naturschutz und Jagd insgesamt in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln. Kurzfristig ist für den BUND von besonderer Bedeutung, den Einsatz von Totschlagfallen zu verbieten, insbesondere beim Fang wildernder Hunde und Katzen. Die Jagdzeiten für Beutegreifer und Vögel sollten gestrichen werden und das Jagdverbot an Wild-Querungshilfen eindeutiger und konkreter ausgestaltet werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist also ein erster Schritt in die richtige Richtung. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Der BUND hätte sich gewünscht, dass das Ministerium schon im Vorfeld eine offenere Debatte über Erfahrung und Änderungswünsche mit den Naturschutzverbänden, den Bürgerinnen und Bürgern und unabhängigen Wissenschaftlern geführt hätte.

Im Folgenden finden sie detaillierte Anmerkungen des BUND zu den einzelnen Paragraphen der zu ändernden Gesetze.



Dr. Claudia Bielfeldt, BUND-Landesvorsitzende

Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG

Zu den Einzelheiten des Gesetzes:

Zu § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes, Sicherung der biologischen Vielfalt

Absatz 2 alt: Der BUND begrüßt die Streichung der Eigentumsklausel ausdrücklich, da diese Aussage zum privaten Eigentum völlig systemfremd und nur schwer verständlich war. Der Schutz des privaten Eigentums ist ausreichend im Grundgesetz geregelt.

Die Ergänzungen in Absatz 2 sind ein erster Schritt zu einer verständlichen Formulierung der Anliegen des Gesetzes, es wäre aber angebracht, schon im ersten Absatz den Sinn und Zweck des Gesetzes analog zum § 1 Absatz 1 BNatSchG zu formulieren, um die Verständlichkeit des Gesetzes für die Bürger zu erhöhen.

Absatz 2 neu: Der neue Absatz ist in weiten Teil so formuliert, dass den betriebswirtschaftlichen Einzelinteressen von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Zweifelsfall Vorrang gewährt wird. Das ist einem Gesetz zum Schutz der Natur nicht angemessen. Der BUND schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

(2) Über § 1 Absatz 2 BNatSchG hinaus dürfen zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten wildlebende Tiere, Pilze und Pflanzen sowie ihre Lebensgrundlagen nur soweit beeinträchtigt werden, wie es für den genehmigten Zweck unter Beachtung der guten fachlichen Praxis unvermeidlich ist und solange dabei der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Bedeutung von Mooren, Bruchwäldern und Auen für die Erhaltung der Biodiversität ist dabei in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Zu § 2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse

Absatz 4: Der BUND begrüßt die Streichung der Zuständigkeitsübertragung ausdrücklich.

Absatz 5: Der BUND begrüßt die Änderung hin zu einer „kann“-Bestimmung. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre und das wissenschaftliche Monitoring zu den (Miss-)Erfolgen des Natur- und Artenschutzes haben leider gezeigt, dass freiwillige Maßnahmen bisher nicht das gewünschte Ergebnis brachten und der Verlust an Lebensräumen und Arten unvermindert anhält. Die Naturschutzbehörden sollten deshalb den Ermessensspielraum erhalten, selbst zu entscheiden, ob Ordnungsrecht oder vertragliche Maßnahmen zielführend sind.

Absatz 7 (neu): Der BUND begrüßt diese praxisnahe Ergänzung des Gesetzes.

Absatz 8: Der BUND beurteilt es als nicht ausreichend, wenn öffentliche Stellen lediglich angehalten werden, bei der Erreichung ihrer Ziele den Naturschutz zu berücksichtigen. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere ist Auftrag des Grundgesetzes und als solcher vollständig von allen

öffentlichen Stellen zu beachten und zu fördern. Dem entsprechend sollte das Wort „sollen“ durch „sind verpflichtet“ ersetzt werden.

Zu § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Die gute fachliche Praxis wird weiterhin nicht direkt im Gesetz im Sinne des Naturschutzes konkretisiert und ergänzt – aus Sicht des BUND ein schweres Versäumnis. Die Vorgaben für die Landwirtschaft bleiben weiter unvollständig und unkonkret. Die bestehende Definition im Bodenschutzgesetz geht nicht ausreichend auf Belange des Naturschutzes ein und bedarf dringend einer Ergänzung.

Der aktuelle Indikatorenbericht der Bundesregierung zur Nationalen Biodiversitätsstrategie, der Artenschutzreport 2015 des Bundesamtes für Naturschutz als auch die entsprechenden Daten der EU-Kommission und der Landesregierung haben in den letzten Monaten deutlich gezeigt, dass sowohl die Ziele der Biodiversitätsstrategie, aber auch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Natura 2000-Richtlinien und der EU-Meeressstrategie nicht im vorgegebenen Zeitrahmen – wenn überhaupt – erreicht werden können. In vielen Fällen ist dieser Misserfolg direkt auf die Art und Weise der heutigen Landnutzung zurückzuführen. Die gute fachliche Praxis im Sinne des Naturschutzes und der oben genannten nationalen und übernationalen Zielsetzungen und Schutzregime zu präzisieren, ist also unabdingbar.

Um dem Schutz der Biodiversität und des Klimas gerecht zu werden, müssen folgende Eckpunkte (möglichst per Gesetz) festgeschrieben werden:

- Schutzzonen mit Nutzungsaufgaben (Pufferzonen) um Schutzgebiete,
- Verpflichtung, mindestens zehn Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche für landschaftsprägende Strukturelemente wie Knicks, Bäume, Hecken, Feldgehölze oder Kleingewässer zur Verfügung zu stellen bzw. extensiv zur Entwicklung artenreicher Lebensräume zu bewirtschaften,
- Bindung der Tierhaltung an die vom Hof bewirtschaftete Nutzfläche (Großvieheinheiten pro Hektar), so dass einer weiteren Konzentration entgegen gewirkt wird,
- Vermeidung enger Fruchtfolgen: mindestens dreigliedrige Fruchtfolge, weitere Vorgaben bei pflugloser Bodenbearbeitung und bestimmten Kulturen wie Raps und Mais sowie ein Verbot von großflächigen Monokulturen und ein Gebot für vielfältige Fruchtfolge und zur Humuserhaltung sowie Regelungen zum Anbau mehrjähriger Kulturen (z.B. Miscanthus oder Weidengebüsch zur Energiegewinnung),
- Festlegung eines Mindestanteils an eigener Futtermittelerzeugung (Anbau von Klee und anderen Stickstoffsammlern), Vermeidung von unbewachsenen, brachliegenden Böden.

Sollte das Land weiterhin nicht willens sein, die gute fachliche Praxis im Sinne der Nachhaltigkeit direkt im Gesetz zu konkretisieren, fordert der BUND folgende Formulierung:

Ergänzend zu § 5 Absatz 2 BNatSchG konkretisiert die für Naturschutz und Landwirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Absatz 2 BNatSchG zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung, des

Gewässerschutz und dem Erhalt der Biodiversität. Die Vorschriften der landwirtschaftlichen Gesetzgebung bleiben unberührt. In Schutzgebieten ist der Schutzzweck vorrangig und jeglicher Nutzung nachgeordnet. Wald innerhalb von Naturschutzgebieten ist in Naturwald zu überführen, es sei denn der Schutzzweck zielt auf historische Nutzungsformen.

Zu § 3 a Beobachtung von Natur und Landschaft

Der BUND begrüßt die Übertragung der Fortschreibung der Roten Listen auf die Obere Naturschutzbehörde. Die Roten Listen sind ein unersetzlicher Bestandteil zur Beurteilung der Biodiversität und für den schleswig-holsteinischen Natur- und Artenschutz unverzichtbar. Dies gilt nicht nur für den Zustand der Natur, sondern auch für deren Gefährdungsursachen und im weiteren Sinne für die landesweite Biotopkartierung. Der gebotene Schutz der Biodiversität kann nur effektiv betrieben werden, wenn bekannt ist, wie es um die Natur in unserem Land bestellt ist und wodurch sie bedroht ist. Deshalb ist es für den BUND unerlässlich, dass nicht nur die kontinuierliche Fortschreibung der Roten Listen, sondern auch die regelmäßige landesweite Biotopkartierung gesetzlich verankert wird. Des Weiteren bewertet der BUND die aktuelle Ausgestaltung des Jagd- und Artenschutzberichtes kritisch: Die Jagd ist aus fachlicher Sicht lediglich ein Instrument des Naturschutzes (und des Waldschutzes), der Artenschutz ist neben dem Biotopschutz lediglich eine Teilmenge des Naturschutzes. Die Mischung des Berichtes aus häufig wenig über die tatsächliche Populationsgröße aussagenden Jagdstrecken und in weiten Teilen sehr subjektiven Projektberichten machen es unmöglich, ein objektives Bild über den Zustand der Natur und der biologischen Vielfalt im Land zu gewinnen. Da zwischen der Fortschreibung der landesweiten Biotopkartierung sehr große Zeiträume liegen, sind jährliche Zwischenberichte dringend notwendig, um rechtzeitig auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. In diesem Sinne schlägt der BUND vor, den Jagd- und Artenschutzbericht in einen wissenschaftlich fundierteren „Bericht zur Lage der Natur und biologischen Vielfalt“ zu überführen. Daraus ergibt sich insgesamt folgender Vorschlag für die Formulierung des § 3 a:

Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Zustand und Gefährdung der wildlebenden Tier-, Pilz- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie ihrer Gefährdungsursachen. Die Oberste Naturschutzbehörde betreibt die Fortschreibung der landesweiten Biotopkartierung in einem zeitlichen Abstand von maximal zehn Jahren und stellt zudem jährlich den Bericht zur Lage der Natur und biologischen Vielfalt auf. Die zuständige Naturschutzbehörde schreibt dabei die Roten Listen in einem zeitlichen Abstand von maximal zehn Jahren fort.

Die gesetzliche Festschreibung dieser Pflichten der Naturschutzbehörden kann aber nur zum Erfolg führen, wenn entsprechende materielle und finanzielle Mittel zur Umsetzung durch hauptamtliche und ehrenamtliche Bearbeiter bereitgestellt werden. Der langfristige Abwärtstrend in der Finanzierung des Naturschutzes muss dringend umgekehrt werden.

Des Weiteren klagen Experten, dass in Schulen und Hochschuleinrichtungen immer weniger Wissen über Artenkenntnis vermittelt wird und dadurch der Nachwuchs an fachkundigem Personal ausbleibt. Nicht ganz unschuldig an diesem Trend ist die fortlaufende Fokussierung der staatlichen Förderung der Biowissenschaften auf vermeintlich attraktivere Themenbereiche wie Molekular- und Zellbiologie. Wenn das Land auch in Zukunft noch in der Lage sein will, Personal mit fundierter Artenkenntnis zu

finden und wenn Kinder Eiche von Buche unterscheiden können sollen, dann muss darauf hingewirkt werden, dass die Artenkenntnis in der universitären Ausbildung von Biolog*innen und Biologielehrer*innen wieder ein stärkeres Gewicht bekommt. Dazu gehört auch, dass diese „klassische“ Biologie wieder stärker gefördert und entsprechende Lehrstühle eingerichtet werden.

Zu § 5 Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung

Absatz 1 und 2: Aus Sicht des BUND sollte auf die Abweichung vom BNatSchG verzichtet werden. Insbesondere ohne Landschaftsrahmenpläne fehlt den Regionalplänen die naturschutzfachliche Planungsgrundlage. Allein vom Maßstab her kann das Landschaftsprogramm diese Aufgabe nicht leisten. Eine hinreichende Detailgenauigkeit und Flächenschärfe ist aber notwendig für die Biotopverbundplanung, als Bestimmungsgrundlage für Vorkaufsrechte zugunsten des Naturschutzes und eine adäquate kommunale Landschaftsplanung. Der BUND fordert deshalb die Streichung von Absatz 1 und entsprechende Anpassung in Absatz 2. Mindestens muss aber der Maßstab 1:50.000 im Landschaftsprogramm dargestellt werden. Ebenfalls in Absatz 2 ist die dortige Verordnungsermächtigung zu kritisieren. In verfassungsrechtlich bedenklicher Weise wird die parlamentarische Zuständigkeit aufgehoben und auf eine Behörde übertragen. Die Regelung sollte direkt im Gesetz getroffen werden. Die Absätze § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 regeln wesentliche Verfahrensfragen, die Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 2 wirkt damit umso unverständlicher.

Um die politisch gewünschte Umsetzung des Biotopverbundes auch planerisch abzubilden, wäre es sinnvoll an dieser Stelle einen entsprechenden **neuen Absatz 3** zu ergänzen:

(3) Das Land setzt eine regionale Mindestdichte von zum Biotopverbund erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Felldraine sowie Trittsteinbiotope) fest und ergreift geeignete Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme oder andere Maßnahmen), falls diese Mindestdichte unterschritten ist und solche Elemente neu einzurichten sind.

Zu § 6 Landschaftsprogramm und § 7 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Absatz 1 und 2: Entsprechend der Forderungen zu § 5 ist eine Abweichung vom BNatSchG nicht erforderlich, daraus folgt für den BUND die Streichung der Absätze 1 und 2.

Absatz 3: In § 7 Absatz 3 werden den Naturschutzvereinigungen Mitwirkungsrechte eingeräumt, so wie dies auch in § 63 Absatz 2 BNatSchG für Programme und Pläne im Sinne der §§10 und 11 BNatSchG vorgesehen ist. In § 6 Absatz 4 fehlt diese Mitwirkung allerdings – das sollte bereinigt werden.

Zu § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

Absatz 1: Der BUND begrüßt die Wiedereinführung einer Positivliste ausdrücklich. Allerdings wirkt die einleitende Formulierung immer noch unsicher. Für die zuständigen Behörden muss eindeutig sein, ob

die aufgeführten Tatbestände nun Eingriffe sind oder nicht. Der BUND schlägt deshalb diese eindeutigere Formulierung vor:

(1) Eingriffe im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Veränderungen, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirken, insbesondere:

Des Weiteren sieht der BUND in einzelnen Punkten der Positivliste weiteren Ergänzungsbedarf:

Punkt 1: Schon die Befestigung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen stellt einen Eingriff in den Bodenhaushalt dar, der Jahrhunderte zur Regeneration benötigt. Entsprechend sollte das Wort „versiegelten“ durch „befestigten“ ersetzt werden.

Punkt 3: Die Aufzählung sollte sich auch auf Abstellflächen für Fahrzeuge erstrecken, da diese gerade im Außenbereich immer wieder Ursache für großflächige, bodenschädigende Befestigungen und/oder Versiegelungen sind.

Punkt 11: Hier sollte die Aufzählung um sonstige „bodenüberdeckende Anlagen“ ergänzt werden.

Punkt 15: Neben der Beseitigung der aufgelisteten Biotoptypen sind gerade die für Schleswig-Holstein typischen Knicks von besonderer Bedeutung, ebenso wie Bruchwälder. Diese sollten unbedingt in die Auflistung aufgenommen werden. Des Weiteren sollten auch Eingriffe im direkten Umkreis (fünf Meter) um die in Punkt 15 gelisteten Elemente als Eingriffe eingestuft werden, da sonst indirekt schwere Beeinträchtigungen dieser Biotope zu erwarten sind.

Absatz 2: Die aufgeführte Regelvermutung – und damit Privilegierung – durch § 14 Absatz 2 BNatSchG ist nicht sachgerecht. Entsprechend sollte eingefügt werden „§ 14 Absatz 2 BNatSchG gilt nicht“. Ergänzend ist ebenfalls nicht sachgerecht, dass Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern komplett vom Eingriffstatbestand freigestellt werden, tragen doch gerade diese in erheblichem Ausmaße, beispielsweise über ihre Entwässerungswirkung und die Minderung der Strukturvielfalt der Gewässer, zur Freisetzung von Treibhausgasen und zur Verringerung der biologischen Vielfalt bei. Solange die Gewässerunterhaltung nicht auf den Biodiversitäts- und Klimaschutz ausgerichtet wird, hat diese de facto den Charakter eines Eingriffes. Daraus folgt die ersatzlose Streichung von Punkt 2 und eine Anpassung des Landeswassergesetzes für mehr Klima- und Biodiversitätsschutz.

Zu § 9 Verursacherpflichten

Absatz 1: Hier wird lediglich eine Abweichung von § 15 Absatz 1 ergänzt. Dies ermöglicht weiterhin, dass Aufwertungsmaßnahmen, für die bereits aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Vorgaben eine Verpflichtung besteht, zugleich Kompensationsmaßnahmen sein können. Damit würden zwei Instrumente des Naturschutzes, die „allgemeinen Maßnahmen“ und die Kompensationsmaßnahmen zu einem Instrument verschmolzen und der Naturschutz verliert an Wirkungskraft. Der BUND fordert deshalb in Absatz 1 die Ergänzung „§ 15 Absatz 2 Satz 4 BNatSchG gilt nicht“.

Absatz 4: Die Streichung wird ausdrücklich begrüßt, zum besseren Verständnis sollte dieser Absatz aber als Abweichung vom BNatSchG formuliert werden: „§ 15 Absatz 3 BNatSchG gilt nicht“.

Absatz 5: Der BUND begrüßt die Verlängerung der Frist zur Verwendung von Ersatzgeldern in Satz 2 ausdrücklich. Um aber sicher zu stellen, dass die Unteren Naturschutzbehörden genug Zeit für die Planung sinnvoller und nachhaltiger Maßnahmen erhalten, ist eine weitere Verlängerung auf mindestens fünf Jahre sachgerecht.

Absatz 6: Die Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Kompensationsmaßnahmen sollten jedoch so nah wie möglich im Umkreis eines Eingriffes auf geeigneten Naturentwicklungsflächen realisiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr einer fortschreitenden ökologischen Entwertung der Landschaft, insbesondere in den Ballungsräumen. Daraus folgt die Forderung nach Streichung von Absatz 6, Punkt 1. Stattdessen sollte im Gesetz direkt geregelt werden, dass Ersatzmaßnahmen in der naturräumlichen Untereinheit, die von dem Eingriff betroffen ist, durchzuführen sind.

Absatz 7: Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Wünschenswert wäre eine Beteiligung der Naturschutzverbände bei der Anerkennung von Agenturen. Des Weiteren wäre es sinnvoll zu prüfen, ob Kompensationsmaßnahmen nicht vorrangig von den Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt werden können, bevor Agenturen einspringen.

Zu § 11 Verfahren

Absatz 1: Aus Sicht des BUND sollte klar geregelt sein, dass auch im Übrigen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde entschieden wird, um die fachliche Kontrolle durch die Naturschutzbehörden in jedem Fall zu gewährleisten.

Absatz 5 und 6 alt: Die Streichung der Genehmigungsfiktion des bisherigen Absatzes 5 begrüßt der BUND ausdrücklich. Das gilt ebenso für die Vollständigkeitsfiktion des bisherigen Absatzes 6.

Absatz 7: Ergänzend zu unseren Ausführungen zu Absatz 2 sollten die Punkte 1 und 3 gestrichen werden, insbesondere da Planungen unter 1000 Quadratmeter auch in Planungen dargestellt und Überplanungen solcher Größenordnung nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig wären. Eine Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis ist also auch für diese Flächen unabdingbar. Ansonsten ist mittelfristig eine Überplanung oder „Mehrfachverbuchung“ dieser Kompensationsmaßnahmen zu befürchten.

Absatz 8 und 9 neu: Die Kann-Bestimmung in Satz 2 sollte unbedingt in eine Soll-Bestimmung geändert werden. Es ist nicht schlüssig, weshalb eine Behörde nur die Option auf die Verfolgung eines Rechtsbruches bekommen soll. Die stete Ahndung und Beendigung von Rechtsbrüchen ist grundlegender Pfeiler eines Rechtsstaates. Dementsprechend ist die Quasi-Legalisierung von nicht zulässigen Eingriffen nach Ablauf einer Frist im neuen Absatz 9 ebenfalls abzulehnen, ob nun nach neun Monaten oder wie bisher nach sechs Monaten ist unerheblich. Da insbesondere die Naturschutzbehörden personell immer mehr ausgedünnt werden und es in der dünn besiedelten Agrarlandschaft von Schleswig-Holstein ohne Weiteres vorstellbar ist, dass Eingriffe über längere Zeit unbemerkt bleiben können, sollte Satz 5 gestrichen oder die Frist zumindest noch deutlicher verlängert werden.

Absatz 10 neu: Die Ergänzungen lehnt der BUND ab. Nach den dort aufgeführten Zeiträumen können sich ohne weiteres neue Sachverhalte ergeben haben, sodass eine erneute Antragsstellung sachgerecht erscheint.

Zu § 11 a Besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen

Den redaktionellen Änderungen steht aus Sicht des BUND zunächst nichts entgegen.

Absatz 2: Der BUND lehnt die hier aufgeführte Genehmigungs- und Antragsvollständigkeitsfiktion entschieden ab. Die Behörden müssen befähigt werden ihren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben fristgerecht nachkommen zu können, anstatt Vorhabenträger einseitig zu bevorzugen und die Einhaltung von Gesetzen von der Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden abhängig zu machen.

Absatz 4: Der Satz 1 „Die Genehmigung nach Satz 1 ist nur erforderlich, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt“ ersatzlos gestrichen werden. Auch räumlich kleine Eingriffe können gerade bei sensiblen Ökosystemen zu weitreichenden Beeinträchtigungen führen. Deshalb sollte auch in diesen Fällen eine Genehmigung der Naturschutzbehörden eingeholt werden.

Zu § 12 Biotopverbund

Der BUND begrüßt den neuen § 12 ausdrücklich, sieht aber die Notwendigkeit für ambitioniertere Ziele. Natur und die dort ablaufenden Prozesse brauchen gut vernetzte (Frei-)Räume, um funktionieren zu können. Schon jetzt zeigen einzelne Tierarten in Schleswig-Holstein Zeichen von Inzucht, die durch die starke Zerschneidung der Landschaft bedingt ist. Aufgrund des im Vergleich mit anderen Bundesländern hohen Anteils an landwirtschaftlichen Flächen und mangels großräumiger Naturgebiete, wie in anderen – insbesondere waldreichen – Bundesländern ist es auch mehr als angemessen, von der Regelung im BNatSchG abzuweichen und einen größeren Teil der Landesfläche in den Biotopverbund und mehr Wildnisgebiete (mindestens fünf Prozent der Landesfläche) einzubeziehen.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte eine eigene Schutzgebietskategorie „Wildnisgebiet“ mit deutlich weitergehender Nutzungseinschränkung, als Naturschutzgebiete – analog zum Naturwald – geschaffen werden. Als Orientierung könnte der Entwurf im Naturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen dienen. Ebenso sollte die Definition von Wildnisgebieten grob im Gesetz erfolgen, jedoch die fachliche Debatte nicht unnötig einschränken. Um die Umsetzung der angestrebten Ziele zu forcieren, ist eine zeitliche Vorgabe für die Zielerreichung notwendig.

Der BUND schlägt folgende Formulierung für den § 12 vor:

(1) Es ist darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund bis 2020 mindestens 15 Prozent der Fläche des Landes umfasst. Mindestens fünf Prozent der Landesfläche sind zu Wildnisgebieten zu entwickeln.

(2) Wildnisgebiete sind große, unveränderte oder nur leicht veränderte Naturgebiete, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen jegliche Entwicklung steuernde

menschliche Einflussnahmen unterbleiben. Als Wildnisgebiete können auch dauerhaft aus menschlicher Nutzung entlassene, natürlicher Sukzession und Dynamik unterliegende Gebiete oder Gebiete, die sich dafür eignen, ausgewiesen werden.

(3) Die Oberste Naturschutzbehörde erklärt geeignete Gebiete durch Verordnung zu Wildnisgebiete. In ihnen ist die Nutzung untersagt. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten.

(4) Der angestrebte Biotopverbund und die Wildnisgebiete sind im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen räumlich darzustellen.

Zu § 12 a Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

Das BNatSchG enthält in § 22 Absatz 1 keine Regelungen hinsichtlich der Formulierung von Ausnahmen in den Schutzgebietsverordnungen. Eine entsprechende Regelung würde jedoch die Transparenz und Handhabbarkeit der Verordnungen erhöhen. Der BUND schlägt deshalb die folgende Ergänzung für § 12a Absatz 1 vor:

Abweichend von § 22 Absatz 1 BNatSchG sind in den Schutzgebietserklärungen auch die Grenzen für mögliche Ausnahmen von den Geboten und Verboten zu bestimmen.

Zu § 13 Naturschutzgebiete

Absatz 3: Grundsätzlich begrüßt der BUND die Regelungen. Allerdings ist völlig unverständlich, warum diese ausschließlich für biozid wirkende gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gelten sollen. Die Begründung des Gesetzes liefert keinen Hinweis (in den Anträgen der Koalition ist von GVOs generell die Rede), aber es liegt nahe, dass sich auf die erwähnte Studie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) bezogen wird. Dort wurden lediglich biozid wirkende GVOs betrachtet. Zur Gefährlichkeit nicht-biozid wirkender GVOs (ertragssteigernde GVOs, GVOs mit anderem Geschmack, o.ä.) beispielsweise durch Hybridisierung oder Konkurrenz mit natürlichen Arten wird keinerlei Aussage getroffen, insbesondere wird keine Entwarnung in dieser Hinsicht gegeben. Es wäre also ein Widerspruch zum Vorsorge-Prinzip und höchst unwissenschaftlich, das Verbot lediglich auf biozid wirkende GVOs zu beschränken. Außerdem würde die bestehende Formulierung es notwendig machen, dass Gesetz laufend an die technische Entwicklung und die Zulassungsverfahren für GVOs anzupassen. Daraus folgt, dass einfach die Ausbringung jeglicher GVOs zu verbieten ist.

Des Weiteren muss angeführt werden, dass die Empfehlung eines 1000 Meter Abstandes des BfN auf veralteten Hochrechnungen basiert. Studien zeigen immer wieder, dass Pollen über deutlich größere Abstände verdriftet werden können, zuletzt belegt durch Ergebnisse der Uni Bremen, die Ausbreitungen von mindestens 4,45 Kilometer belegen¹. In Baden-Württemberg wird deshalb eine Pufferzone von 3000 Metern für Schutzgebiete festgelegt. Diese Abstandsregelung um Schutzgebiete fordert der BUND auch für Schleswig-Holstein.

¹ Hofmann, Otto, Wosniok (2014): *Maize pollen deposition in relation to distance from the nearest pollen source under common cultivation - results of 10 years of monitoring (2001 to 2010)*. Environmental Sciences Europe, 26:24

Absatz 4: Hier sollten aus Sicht des BUND weitere Punkte ergänzt werden. Insbesondere die Jagd und Fischerei kann zu gravierenden Störungen in Naturschutzgebieten führen und die jeweiligen Schutzzwecke gefährden. Des Weiteren sollte der Gefährdung durch die zunehmende Verwendung von unbemannten, ferngesteuerten Fluggeräten und durch steigende Licht- und Lärm-Emissionen Rechnungen getragen werden. Der BUND schlägt deshalb die Ergänzung des Absatzes 4 um folgende Punkte vor:

- *nicht mit bemannten oder unbemannten Kleinfluggeräten überflogen werden,*
- *nicht mit Lärm überzogen werden,*
- *oder nachts mit Licht angestrahlt werden,*
- *haben Jagd und Fischerei sich den Schutzzwecken des jeweiligen Naturschutzgebietes unterzuordnen.*

Zu § 14 Biosphärenreservate

Der BUND bedauert, dass die zunächst im Kabinettsentwurf vorgeschlagene Streichung der UNESCO-Anerkennung nicht beibehalten worden ist und so die Hürde für Biosphärenreservate in Schleswig-Holstein im Vergleich zum BNatSchG unnötig erhöht wird. Nach Bewertung des BUND wird die Kausalkette für die Ausweisung eines Biosphärenreservates in nicht nachvollziehbarer Weise umgekehrt und ultimativ eine Ausweisung eines Gebietes zum Biosphärenreservat, mit Ausnahme von Nationalparks, quasi unmöglich gemacht. Maßgeblich kann nur sein, ob ein Gebiet die Kriterien der UNESCO erfüllen würde (!) und nicht, ob es schon anerkannt ist. Die UNESCO erkennt nur Gebiete an, die zuvor zum Biosphärenreservat erklärt worden sind und nicht andersherum.

Der BUND plädiert deshalb dringend dafür, die Regelung aus dem BNatSchG auch für Schleswig-Holstein zu übernehmen. Neben Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ist Schleswig-Holstein das einzige Flächenbundesland ohne ausgewiesenes terrestrisches Biosphärenreservat und vergibt so eine große Chance für eine Modellregion, die naturnahen Tourismus sowie ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit verbindet.

Zu § 15 Landschaftsschutzgebiete

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Schutzwirkung von Landschaftsschutzgebieten sehr niedrig ist. Eines der Hauptprobleme ist die Praxis der Kommunen, den Schutz von Landschaftsschutzgebieten oder Gebietsteilen mit leichter Hand wieder aufzuheben, wenn diese scheinbar notwendigen Bauvorhaben im Wege stehen – meist ohne nennenswerte öffentliche Diskussion. Fachliche Widersprüche der Unteren Naturschutzbehörden können von den Gemeinden ohne weiteres übergangen werden. Um eine fachliche und öffentliche Kontrolle geplanter Entlassungen in Zukunft zu gewährleisten, schlägt der BUND die Ergänzung eines neuen Absatzes 2 vor:

(2) Die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten oder die Entlassungen von Landschaftsteilen aus Landschaftsschutzgebieten bedürfen der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind anzuhören.

Zu § 16 Naturparke

Dass Natura 2000-Gebiete als mögliches Kriterium für Naturparke aufgenommen werden, begrüßt der BUND ausdrücklich.

Im Vergleich zu den Regelungen des BNatSchG und den Regelungen in anderen Bundesländern werden Naturparke in Schleswig-Holstein aber bisher nicht den Ansprüchen gerecht, die Bürger allgemein mit diesen assoziieren: Die Natur wird in einem Naturpark tatsächlich nur schwach geschützt. Sinn der Naturparke ist, Naturschutz und nachhaltigen Tourismus zusammenzuführen, nicht aber Natur und Landschaft lediglich als Werbeträger für konventionellen Tourismus zu benutzen. Der BUND schlägt deshalb vor, die Regelungen des § 27 BNatSchG vollumfänglich zu übernehmen, zumindest sollte aber § 16 Absatz 1 Satz 1 LNatSchG um den Zusatz „*in denen ein nachhaltiger, naturverträglicher Tourismus angestrebt wird*“ ergänzt werden.

Ziel ist es dabei nicht Naturparks die Anerkennung zu entziehen, wenn dort ein nachhaltiger, naturverträglicher Tourismus noch nicht realisiert ist, sondern eben die Entwicklung hin zu dieser Art Tourismus verstärkt zu fördern, aber auch zu fordern.

Zu § 18 Geschützte Landschaftsbestandteile

Der BUND begrüßt die Änderung ausdrücklich und hofft, dass von dieser Schutzkategorie auch vermehrt Gebrauch gemacht wird.

Zu § 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Absatz 1: Die Ergänzung der Liste geschützter Biotope um Dauergrünland ist richtig. Allerdings ist angesichts des rapiden Grünlandschwunds die Beschränkung auf arten- und strukturreiches Dauergrünland nicht nachvollziehbar, genauso wie bei den artenreichen Steilhängen. Das gleiche gilt für die Beschränkung, Staudenfluren nur an stehenden Binnengewässern und Waldrändern als schützenswert einzustufen. Unabhängig von ihrem Standort und der genauen Struktur sind diese Biotope wichtige Lebensräume für Insekten, Vögel und seltene Pflanzenarten – ein genereller Schutz für Staudenfluren, Steilhänge, Bachschluchten und Dauergrünland (über das Dauergrünlanderhaltungsgesetz hinaus) ist also geboten. Ergänzend gilt dies auch für Feld- und Wegraine, die als wichtige Verbundelemente in die Liste aufgenommen werden sollten, um der zunehmenden Verringerung und Entwertung entgegen zu wirken.

Insbesondere das arten- und strukturreiche Dauergrünland ist schutzbedürftig, da aktuelle Kartierungen nach unseren Informationen ergeben haben, dass davon nur noch knapp unter 5.000 Hektar im Land (ca. 0,3 Prozent der Landesfläche!) vorhanden sind – entgegen der Behauptungen einiger Akteure, dass es davon über 100.000 Hektar im Land geben würde.

Absatz 3: Die aufgeführte Ausnahme sollte lediglich auf die fachgerechte Pflege von Knicks beschränkt werden.

Absatz 4: Die Wiederaufnahme, einer sonstigen Nutzung vom Verbot des § 30 Absatz 2 BNatSchG freizustellen, sollte gestrichen werden.

Absatz 6: Gerade der Bestand an Knicks und Kleingewässern ist in Schleswig-Holstein durch unbemerkte Beseitigung gefährdet. Die Ausnahme von der Registrierungspflicht weicht den Schutz von Knicks und Kleingewässern noch weiter auf. Der BUND fordert deshalb die Streichung von Satz 2.

Die Übernahme der Knicksschutzregeln ins Gesetz wird begrüßt.

Zu § 22 Auswahl der Gebiete

Absatz 3: Die EU-Vogelschutzrichtlinie sieht eine Herausnahme von Vogelschutzgebieten aus der Gebietskulisse nicht vor. Ziffer 3 muss dementsprechend gestrichen werden.

Zu § 23 Schutzerklärung

Absatz 2: Da vertragliche Vereinbarungen in der Regel nur zeitlich begrenzt getroffen werden, sind sie kein geeignetes Instrument zur dauerhaften Sicherung von Natura 2000-Gebieten. Das Unterbleiben der Unterschutzstellung nach § 32 Absatz 4 BNatSchG ist deshalb nicht zu akzeptieren. Des Weiteren sind die im BNatSchG festgesetzten Bedingungen nicht von der FFH-Richtlinie abgedeckt. Insbesondere die Passage „durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers“ ist kein Verzichtstatbestand. Ebenso sieht die Vogelschutzrichtlinie keine vertraglichen Vereinbarungen und einen Verzicht auf Schutzgebietserklärungen vor. Der BUND fordert deshalb den Inhalt von Absatz 2 zu ändern in:

§ 32 Absatz 4 BNatSchG gilt nicht.

Zu § 24 Allgemeine Schutzvorschriften

Absatz 1: Die Umwandlung von Dauergrünland und die Verstärkung der Binnenentwässerung zu verbieten, wird grundsätzlich begrüßt. Bei den Ausnahmen von diesem Verbot muss aber klar formuliert werden, dass diese nur zulässig sind, wenn das entsprechende Ersatzgebiet auch tatsächlich fachlich geeignet ist, d.h. die Funktionen des betroffenen Gebietes kurzfristig voll ersetzen kann und der Ausgleich für den Eingriff zum Zeitpunkt des Grünlandumbruches oder der Entwässerung flächen- und qualitätsmäßig bereits hergestellt ist.

Absatz 3: Der BUND begrüßt die Möglichkeit, Natura 2000-Gebiete zukünftig kenntlich zu machen. Der BUND würde es bevorzugen, wenn dies zum Regelfall wird. Die Kann-Bestimmung sollte deshalb zu einer Soll-Bestimmung erweitert werden.

Zu § 26 Gentechnisch veränderte Organismen

Wie schon zu § 13 Absatz 3 ausgeführt, folgt aus dem Vorsorgeprinzip und auch aus dem Wunsch der Mehrheit der Bürger, die Ausbringung von GVOs generell zu verbieten. Insbesondere alle Arten von Schutzgebieten benötigen – bis zu einem allgemeinen Ausbringungsverbot – breite Schutzzonen von mindestens 3000 Metern, um diese Gebiete hinreichend vor den direkten und indirekten Effekten von

GVOs zu schützen. Der BUND schlägt deshalb vor, den § 26 durch die folgende Formulierung sinngemäß zu ersetzen:

§ 35 BNatSchG gilt nicht. Gentechnisch veränderte Organismen dürfen im Umkreis von 3000 Metern um Schutzgebiete nicht ausgebracht werden.

Die bestehende Genehmigungsfiktion wird entschieden abgelehnt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 11 a.

Zu § 27 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Absatz 1: Ziel der Natura 2000-Gebiete ist der europaweite Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. Die Vorgabe, dass bei der Festlegung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die „Erfordernisse“ der Wirtschaft und Freizeit Rücksicht zu nehmen ist, ist eine der Hauptursachen für die bisherige hochgradige Erfolglosigkeit der Bemühungen um die Herstellung eines guten Erhaltungszustandes – wie es die EU-Richtlinien vorschreiben. Die Rücksichtnahme muss deshalb erheblich eingeschränkt werden. Sie darf nur soweit gehen, wie die Erreichung der Erhaltungsziele nicht behindert oder sogar unmöglich gemacht wird. Der BUND fordert deshalb dringend eine gesetzliche Formulierung, die die Grenzen der Rücksichtnahme auf Wirtschaft, Freizeit und sonstige entgegenstehende Interessen im genannten Sinne klar bestimmt oder aber eine komplette Streichung des letzten Teilsatzes in Satz 2.

Zu § 27 a Gehölzpflege

Der BUND begrüßt die Streichung des Paragraphen grundsätzlich. Es wäre sinnvoll, den Schutz von Baumbeständen im Siedlungsbereich an dieser Stelle besonders einzufordern. Der BUND schlägt deshalb vor, den Erlass von Baumschutzsatzungen in den Kommunen zwingend vorzuschreiben.

Zu § 28 a Bewirtschaftungsvorgaben

Generell begrüßt der BUND die hier formulierte Ergänzung, möchte aber anregen, dass für die angeordneten Maßnahmen eine Nachweispflicht durch eine Bestandsaufnahme einführt werden sollte.

Zu § 28 b Horstschutz

Aus Sicht des BUND sollte die Obere Naturschutzbehörde ermächtigt werden, die hier aufgeführten geschützten Arten per Verordnung zu erweitern. Die Artenliste sollte direkt um den Kormoran ergänzt werden. Auch die Ergänzung weiterer störungsempfindlicher Vogelarten, wie Habichte, Weihen und Sumpfohreulen, sollte geprüft werden.

§ 28 c Verbot des Anlockens und Fütterns von Wölfen

Der BUND begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich.

Zu § 29 Haltung gefährlicher Tiere

Eine Haltung gefährlicher Tiere sollte nur zugelassen werden, sofern der Halter die erforderliche Fachkompetenz nachweist und artgerechte Haltungsbedingungen nachweisbar erfüllt sind.

Zu § 30 Betreten der freien Landschaft

Absatz 2: Grundsätzlich begrüßt der BUND das Recht auf Betreten der freien Landschaft. Der BUND bedauert jedoch die Fixierung auf landwirtschaftliche Flächen und würde eine eindeutigere Formulierung, wie etwa im Bayerischen Naturschutzgesetz, Artikel 27, begrüßen:

Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.

Es sollte vor allem klargestellt werden, dass es sich prinzipiell um ein Recht auf „unentgeltliches“ Betreten handelt und Uferstreifen beinhaltet. Bisher erwähnt das LNatSchG zwar den Meeresstrand, lässt aber die Uferbereiche der zahlreichen Seen in Schleswig-Holstein unerwähnt. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Kommunen immer häufiger öffentliche Seegrundstücke veräußern, sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die den Bürgern den Zugang zu den Seen gewährt. Des Weiteren sollte nach Satz 3 ergänzt werden, dass der Leinenzwang für Hunde generell in allen Schutzgebieten, geschützten Lebensräumen und Wäldern gilt.

Der BUND möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass Schleswig-Holstein neben Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland ist, das bisher die Betretungsrechte seiner Bürger so einschränkt. Dies ist bedauerlich, da eine echte Naturerfahrung an vielen Stellen nicht vom Weg oder der Straße aus möglich ist. Gerade in Zeiten schwindender Artenkenntnis bei Kindern und Jugendlichen sollte für direktes Erleben der Natur mehr Raum gelassen werden. Letztlich ist Landschaftserleben ein Grundrecht, das nicht unnötig eingeschränkt werden sollte.

Auf besonders schützenswerte Rast- und Ruhezone für Wildtiere, die nicht durch andere Rechtsnormen geschützt sind, können gegebenenfalls besondere Hinweise aufmerksam machen. Besondere Abgrenzungen oder Abzäunungen, die zu einer Zunahme der Landschaftszerschneidung führen würden, lehnt der BUND jedoch ab. Zum Schutz genutzter, landwirtschaftlicher Flächen trifft der Gesetzesentwurf nach Meinung des BUND ausreichende Vorkehrungen.

Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen deutlich, dass die Betretungsrechte dort keine Konflikte auslösen. Gerade Bayern verfügt seit den 1970ern über ein sehr umfangreiches Betretungsrecht und dieses ist dort völlig unstrittig. Weder Bauernverband, noch Jäger oder Naturschützer protestieren; Indizien oder gar Beweise für signifikante Störungen liegen nicht vor. In Niedersachsen, dessen Landschaft der schleswig-holsteinischen deutlicher ähnelt, gilt dies entsprechend. Der BUND ist deshalb zuversichtlich, dass das Betretungsrecht auch in Schleswig-Holstein eine konfliktfreie Bereicherung sein kann.

Zu § 32 Gemeingebrauch am Meeresstrand

Es sollte ein neuer Absatz 3 ergänzt werden, der es ermöglicht, für geschützte Strandbereiche besondere Zutrittsregelungen zu erlassen:

(3) Abweichend von Absatz 1 kann in gesetzlich geschützten Strandbereichen durch die Unterschutzstellungsverordnung eine besondere Zutrittsregelung erlassen werden.

Zu § 33 Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle

Um auch den Schutz von sensiblen Vogelkolonien und Rastplätzen von Robben zu gewährleisten, sollte ein neuer Punkt 4 ergänzt werden:

4. Brutkolonien und Rastplätze von Seevögeln und Robben zu betreten sowie größere Ansammlungen von Vögeln am Strand zu stören.

Zu § 35 Schutzstreifen an Gewässern

Absatz 2: Der BUND begrüßt die Anpassung an die bundesweite Regelung und Erweiterung auf 150 Meter sowie die Ausdehnung auf den Innenbereich. Jedoch sehen wir keine Veranlassung dazu, dies lediglich auf Gewässer, die größer als ein Hektar sind, zu beschränken. Diese Einschränkung sollte aufgehoben werden.

Absatz 3: Die Befreiung des neuen Punktes 3 lässt die zuvor getroffenen Regelungen des Absatzes 2 quasi nichtig werden. Der Schutzstreifen kann somit beliebig durch Bebauungspläne durchlöchert werden. Punkt 3 muss gestrichen werden. Punkt 4 gibt die bauliche Erweiterung land-, forst-, fischereiwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe frei. Diese Privilegierung sollte zumindest auf den notwendigen Umfang beschränkt werden.

Absatz 5: Auch hier sollten die Ausnahmen von Absatz 2 auf den notwendigen Umfang beschränkt werden.

Zu § 36 Bootslicheplätze

Der BUND lehnt die Genehmigungsfiktion für illegal errichtete Stege in Absatz 3 entschieden ab. Schon vor dem aufgeführten Datum existierte eine Genehmigungspflicht nach dem Landeswassergesetz und eine für Stege in Schutzgebieten. Eine Generalamnestie ist also nicht notwendig.

Des Weiteren sollte der Paragraph um eine Regelung ergänzt werden, die das Ankern und Anlegen von Liegeplätzen in unter Schutz stehenden Wasserflächen jedweder Art untersagt.

Zu § 40 Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Absatz 2: Da es sich bei der Verträglichkeitsprüfung lediglich um Prognosen handelt, sollte bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung die Mitwirkungsrechte auslösen. Die Beteiligung erst nach der Entscheidung über die Verträglichkeit ist eine fachlich nicht begründbare Einschränkung, die aufzuheben ist.

Des Weiteren besteht aus Sicht des BUND weiterer Ergänzungsbedarf. Die Verbandsbeteiligung hat schon jetzt in vielen Fällen erheblich zu ökologischen Verbesserungen von Planungen und Vorhaben geführt. Eine Erweiterung um weitere Fälle erscheint deshalb sinnvoll, u.a. bei:

- Planungsvorhaben für Landes- und Kreisstraßen
- Bebauungsplänen generell, mindestens jedoch für solche, die Planfeststellungen ersetzen und/oder einen großen räumlichen Geltungsbereich betreffen (mehr als 5000 m²)
- Bauvorhaben mit Versiegelungen von mehr als 2000 m²

Zu § 41 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein

Absatz 1: Ziel des Landesnaturschutzverbandes ist es laut § 41 Absatz 2 „für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Lande Schleswig-Holstein einzutreten“. Zurzeit können jedoch auch Vereine und Verbände im Landesnaturschutzverband mitwirken, die sich nicht vorrangig dem Naturschutz widmen oder die bei gegenläufigen Vereins- oder Nutzungsinteressen gegen die Ziele des Naturschutzes agieren. Der Verwirklichung der gesetzlich vorgeschriebenen Ziele des Landesnaturschutzverbandes kann so aus der Mitgliedschaft heraus entgegengewirkt werden. Um dies in Zukunft zu verhindern, sollte Absatz 1 wie folgt geändert werden:

(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von

- 1. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung und der bisherigen Tätigkeit ideell, ausschließlich und dauerhaft Ziele des Naturschutzes fördern sowie*
- 2. Vereinigungen, die nach ihrer Satzung und der bisherigen Tätigkeit hauptsächlich oder vorrangig und dauerhaft Ziele des Naturschutzes verfolgen und diesem im Konfliktfall mit einem anderen Vereinszwecken Vorrang einräumen,*

kann auf Antrag von der Obersten Naturschutzbehörde als Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein anerkannt werden.

Es sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, der die Kooperation mit Vereinen aus anderen Ländern und die Mitgliedschaft von natürlichen Personen ermöglicht:

Die Verfolgung weiterer Umweltbelange neben dem Naturschutz sowie die Aufnahme von Vereinen mit Sitz in benachbarten Ländern stehen der Anerkennung nicht entgegen. Auch die Mitgliedschaft von natürlichen Personen als fördernde Mitglieder ist zulässig.

Absatz 5: Des Weiteren ist anzuführen, dass es für die Verbände immer schwieriger wird, den steigenden Umfang an notwendigen Stellungnahmen auf überwiegend ehrenamtlicher Basis zu bewältigen. Ohne gründlich erarbeitete Stellungnahmen würde die Qualität der Planungsvorhaben aber deutlich nachlassen, vor allem in Bezug auf naturschutzfachliche Kriterien. Deshalb ist es notwendig, dass die nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände in Zukunft wieder mehr finanzielle Unterstützung durch das Land erfahren. Daraus ergibt sich für Absatz 5 folgender Formulierungsvorschlag:

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beteiligt sich das Land an den Kosten der Geschäftsführung des Landesnaturschutzverbandes und fördert die nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände finanziell zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte.

§ 44 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Absatz 1: Die Kann-Bestimmung in Satz 1 kann dazu führen, dass die Kreise automatisch auf die Bestellung von Naturschutzbeiräten und/oder Kreisbeauftragten verzichten. Dadurch entginge den Kreisen ein wichtiges Instrument im kommunalen Naturschutz. Der BUND plädiert deshalb dafür, daraus eine Soll-Bestimmung zu machen.

Des Weiteren hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger einen größeren Anspruch an Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung stellen, auch gerade in Angelegenheiten, die die Natur betreffen. Es wäre deshalb sachgerecht und dient der Aufwertung der Beiräte, wenn der Absatz 1 um folgenden Satz ergänzt wird:

Die Beiräte tagen grundsätzlich öffentlich, ihre Protokolle werden den Bürgerinnen und Bürgern zeitnah im Internet zur Verfügung gestellt.

Absatz 2: In vielen Kreisen ist die Besetzung der Beiräte selbst für Eingeweihte nur schwer nachzuvollziehen und für Bürger ist schwer überprüfbar, wer aus welchem Grund in den Beiräten sitzt. Es erscheint aus Sicht des BUND deshalb sinnvoll, die Besetzung der Beiräte transparenter zu gestalten. Dafür bietet sich ein Vorschlagsrecht der Naturschutzvereinigungen an, formuliert beispielsweise wie folgt:

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Beiratsmitglieder.

Zu § 50 Vorkaufsrecht

Der BUND begrüßt die Wiedereinführung des Vorkaufsrechts ausdrücklich. Für die Ermöglichung und Umsetzung wichtiger Naturschutzmaßnahmen ist es ein unverzichtbares Instrument. Trotzdem sieht der BUND einzelne Verbesserungsnotwendigkeiten:

Absatz 1: Die Einschränkung auf die aufgeführten Anwendungsfälle würde in vielen Fällen den Zielen dieses Gesetzes nicht genügen. Der BUND schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

(1) Dem Land steht in einem Abstand von bis zu 100 Metern ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

- 1. die in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Naturparks, Naturwäldern, Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten oder entsprechend einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,*
- 2. mit Moor- oder Anmoorböden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) und f) des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387),*
- 3. auf denen sich durch Vorranggewässer nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz befinden. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Gesetzes,*
- 4. die in Auen liegen oder an diese angrenzen, wenn diese mindestens einmal in 100 Jahren überflutet werden,*
- 5. die im landesweiten Biotopverbund nach § 12 a liegen,*
- 6. die zur Schaffung, Erhaltung oder Wiederherstellung des landesweiten Biotopverbundes geeignet sind,*
- 7. auf denen geschützte Biotope nach § 21 liegen,*

§ 66 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gilt auch für Grundstücke, die in Natura 2000-Gebieten liegen, und für Grundstücke nach Satz 1 Nummer 2 und 3.

Eine Öffnung der Kulisse für das Vorkaufsrecht würde zwar eventuell zu einem erhöhten Aufwand führen, würde den Naturschutzbehörden aber erst die notwendigen Handlungsspielräume eröffnen, um sachlich angezeigte Arrondierungen von Flächen tatsächlich vornehmen zu können. Insbesondere im Blick auf Klimawandel und Hochwasserschutz, aber auch für den Biotopverbund scheint ein möglichst liberales Vorkaufsrecht dringend angezeigt.

Absatz 2: Dieser Absatz erscheint unklar und schwierig verständlich. Falls es Ziel ist, die Verhinderung des Vorkaufsrechts durch einen zu hohen Kaufpreis zu verhindern, dann erscheint es für den BUND notwendig, nochmals zu überprüfen, ob das Ziel durch diesen Passus tatsächlich erreicht werden kann.

Absatz 4: Die Abweichung von BNatSchG § 66 Absatz 4 erscheint problematisch, da diese den Kreis der möglichen Begünstigten zu umfassend erweitert. Das Vorkaufsrecht könnte ohne Einschränkung für alle Arten von Vereinen und Stiftung ausgeübt werden, unabhängig davon ob diesem im Sinne des Gemeinwohls tätig oder anerkannte Naturschutzvereinigungen sind. Die Regelung des BNatSchG erscheint sachgerechter und völlig ausreichend.

Zu § 60 Bestehende Naturschutzverordnungen

In Punkt 6 sollte auch das Befahren ergänzt werden. Des Weiteren sollte in Naturschutzgebieten grundsätzlich auch das Baden, Anlegen, Ankern in Gewässern sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verboten werden. Das Verbot für das Überfliegen mit bemannten oder unbemannten Kleinfluggeräten wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 66 Übergangsvorschriften für arten- und strukturreiches Dauergrünland

Die Einschränkung von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sollte nur zulässig sein, sofern in angemessener Weise Ersatz und Ausgleich für die nunmehr geschützten Dauergrünländer vorgesehen ist.

Zu den Einzelheiten des Landeswaldgesetzes

Zu § 1 Grundsatz

Absatz 2: In Punkt 1 muss die Reihenfolge so geändert werden, dass die Schutzfunktion an erster Stelle steht, gefolgt von Erholungs- und Nutzfunktion.

Der alte Absatz 3 aus dem LWaldG i.S.F.v. 2004 mit der Definition des ökologischen Nachhaltigkeitsbegriffs sollte wieder eingeführt werden.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Insgesamt sollte für Waldflächen der Begriff „bewachsen“ anstelle von „bestockt“ bevorzugt werden, um den Vorrang für die natürlichen Prozesse klar herauszustellen.

Absatz 1: Hier sollte Punkt 5 gestrichen werden. Kleingewässer, Moore, Heiden und weitere Biotop sollten nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes geschützt werden. Des Weiteren sollte der Absatz um die folgenden Punkte ergänzt werden:

a. auf natürlichem Wege oder durch Pflanzung überwiegend mit Waldgehölzen bewachsene brach liegende Flächen, für die zuvor aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgesetzt oder zugelassen worden ist, nach Ablauf von zehn Jahren des Inkrafttretens der Festsetzung oder der Einstellung der zugelassenen Nutzung.

b. Wälder, die aus natürlicher Sukzession von Brachflächen hervorgegangen sind, werden als nicht der Nutzung unterliegende Naturwälder angesehen, es sei denn, sie sind aus gesetzlich geschützten Biotopen hervorgegangen, die aus Gründen des Naturschutzes wiederhergestellt werden sollen. In diesem Fall sind auch Beweidungsmaßnahmen zur Biotoppflege zulässig.

Absatz 3: Der Begriff „standortheimisch“ – der bis 2011 schon im Gesetz Erwähnung fand – sollte klar definiert werden, vorzugsweise im Sinne des natürlichen Verbreitungsgebietes der Arten, sowie der Ursprungsregionen nach der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV), um eine Vermischung von zwar standortheimischen, aber unterschiedlichen Regionalphänotypen zu vermeiden.

Gerade um dem Klimawandel zu begegnen, ist eine Auswahl standortheimischer Baumarten mit hoher genetischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Standortfremde Hölzer mögen zwar für andere Temperaturen angepasst sein, sind aber nicht für die sonstigen schleswig-holsteinischen Bedingungen selektiert. Nur heimische Baumarten sind Lebensraum für viele hiesige Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Eine Konzentration der Forstwirtschaft auf standortfremde Hölzer würde also der heimischen Flora und Fauna als zusätzliche Belastung zum Klimawandel wichtigen Lebensraum entziehen und die Wälder so insgesamt noch anfälliger für Störungen werden lassen.

Zu § 5 Bewirtschaftung des Waldes

Absatz 1: In Satz 2 sollte die Schutzfunktion und die Erholungsfunktion vor die Nutzfunktion gestellt werden.

Absatz 2: Die Definition der guten fachlichen Praxis bleibt weit hinter aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen zurück und muss deutlicher an einer naturnahen Waldbewirtschaftung ausgerichtet werden, insbesondere durch Änderungen der Reihenfolge und sachgerechte Ergänzungen:

Punkt 1: Hier Erhaltung und Entwicklung walddisperser Lebensgemeinschaften betonen.

Punkt 2: Der Aufbau standortgerechter Wälder kann nur mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer Baumarten unter Beachtung der Naturverjüngung stattfinden. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Formulierung ist aber ein guter Schritt in die richtige Richtung.

Punkt 4: Die Walderschließung sollte vor allem sparsam und nicht nur bedarfsgerecht erfolgen.

Punkt 6: Der integrierte Pflanzenschutz mit chemisch-synthetischen Pestiziden sollte auf Notfallmaßnahmen bei größeren Kalamitäten beschränkt und in Wäldern mit standortheimischem Bewuchs ganz untersagt werden.

Punkt 7: Es sollte nicht nur verzichtet werden gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, diese sollten generell nicht im Wald vorhanden sein und müssen ggf. entfernt werden.

Punkt 8: Die natürliche Tragfähigkeit der Waldökosysteme, insbesondere im Hinblick auf natürliche Waldverjüngung, muss bei der Anpassung der Wilddichten zwingend beachtet werden.

Punkt 9: Neu – Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Maß hinausgehen. Nach EU-Recht besonders geschützte Arten dürfen durch Entwässerungs- oder Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in ihren Lebensbedingungen nicht beeinträchtigt werden (z.B. Schwarzstorch).

Punkt 10: Neu – Der Erhalt von Biotopbäumen, Totholz und alten Bäumen muss in einem betrieblichen Konzept festgeschrieben werden.

Punkt 11: Neu – Der Waldboden muss vor Beschädigungen abseits ausgewiesener Transportwege geschützt werden, insbesondere durch Befahren, Aufreißen, Verdichten, etc.

Punkt 12: Neu – Idealerweise sollten Bäume einzelstammweise bis gruppenweise genutzt werden.

Absatz 3: Es sollte auf Punkt 3 verzichtet werden, um eine natürliche Dynamik im Wald nicht zu unterbinden. Im Schutz von gefallenem Totholz regeneriert sich der Wald sogar besonders zügig.

Zu § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

Wie schon ausgeführt, muss die öffentliche Hand als Vorbild in der Forstwirtschaft dienen. Dazu gehört, dass der Schutz- und Erholungsfunktion ein Vorrang vor der Bewirtschaftung eingeräumt wird und mindestens (nicht nur bis zu) zehn Prozent des Staats- und Körperschaftswaldes aus der Nutzung genommen werden.

Der alte §6 Abs. 2 aus dem LWaldG i.S.F.v. 2004 muss wieder eingefügt werden.

Zu § 8 Wiederaufforstung

Absatz 2: Waldkahlfleichen sollten bis auf Ausnahmefälle einer natürlichen Sukzession mit standortheimischen Baumarten überlassen werden. Auf künstliche Unterpflanzungen sollte dabei verzichtet werden, daraus folgt die Streichung des Absatzes 2.

Absatz 3: Es sollte klargestellt werden, dass eine Wiederaufforstung unbewachsener Flächen nicht angeordnet werden kann, wenn die Naturschutzbehörden diese Offenflächen als wertvoll bewerten oder es sich um nach LNatSchG um geschützte Biotope handelt.

Zu § 9 Umwandlung von Wald

Absatz 3: Alte Waldstandorte mit mindestens 200-jähriger Waldtradition sind von Umwandlungen auszuschließen. Zusätzlich sollten Wälder, die Schutzfunktionen gegen Erosion oder gegen Querwinde bei Verkehrswegen erfüllen, besonders geschützt werden.

Das Verbot der Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen wird ausdrücklich begrüßt.

Absatz 4: Die Genehmigungsfiktion in Satz 1 muss gestrichen werden, ergänzend dazu auch Satz 3.

Absatz 7: Dieser sollte dahingehend präzisiert werden, dass eine Anrechnung als Ersatzaufforstung nur für Maßnahmen erfolgen kann, die innerhalb von fünf Jahren vor der Antragsstellung zur Waldumwandlung durchgeführt wurden.

Absatz 9: Hier sollte ergänzt werden, dass die Obere Forstbehörde für Flächen unter einem Hektar Ausnahmen genehmigen kann, um naturschutzfachlich begründete Projekte halboffener Weidelandschaften in Verzahnung mit Waldflächen einfacher durchführen zu können beziehungsweise um den übermäßigen Zäunungsaufwand zu begrenzen. Wird allerdings eine halboffene Weidelandschaft aufgegeben und dort stellt sich durch natürliche Sukzession ein waldähnlicher Bewuchs ein, sollte diese Fläche automatisch in den Status eines Naturwaldes überführt werden.

Zu § 14 Naturwald

Naturwälder sollen ausdrücklich den Charakter eines sich selbstregulierenden, urwaldartigen Bestandes annehmen und bedürfen dazu einer Flächengröße, die 20 Hektar nicht unterschreiten sollte. Alle

Eingriffe sollten komplett eingestellt werden. Dies muss auch für standortfremde Arten, unter anderem Nadelbäume, gelten. In einzelnen Fällen können als ausschließliche Initialmaßnahme vorsichtige Auflichtungen von Nadelholzbeständen ausreichend sein, um standortheimischen Baumarten die Chance zu geben, die Nadelholzbestände auf natürlichem Wege abzulösen. Es ist wissenschaftlich dokumentiert, dass naturnahe Wälder hochgradig widerstandsfähig gegen invasive Arten sind, sodass menschliche Eingriffe ohnehin nicht notwendig sind.

Zu § 16 alt – Vorkaufsrecht

An dieser Stelle stand im LWaldG i.S.F.v. 2004 das Vorkaufsrecht. Mit seiner Streichung gab das Land ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung von Naturschutzziele aus der Hand, insbesondere die langfristige Sicherung von Naturwaldflächen wird dadurch unnötig erschwert. Angesichts wachsender und vielfältiger Zugriffsinteressen auf Waldflächen ist das Vorkaufsrecht dringend erforderlich. Da entsprechende Planungen bestehen, in der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes das Vorkaufsrecht wieder einzuführen, ist es nur sinnvoll dieses auch im Landeswaldgesetz wiederherzustellen.

Zu § 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen

Absatz 1: Es sollte klargestellt werden, dass Maßnahmen gegen Schadorganismen nur ergriffen werden dürfen, wenn die jeweilige Waldfläche in existenzbedrohendem Maße von Schadorganismen befallen ist. Ein nicht existenzbedrohender Befall gehört zur natürlichen Dynamik des Waldes.

Zu § 24 Waldabstand

Absatz 3: Der BUND begrüßt die vorgeschlagene Ausnahme für waldpädagogische Einrichtungen. Waldkindergärten erfüllen eine wichtige Funktion für die Umweltbildung von Kindern. Die Anwesenheit der Kinder im Wald ist dafür essentiell, weshalb Rechtssicherheit für das Aufstellen von Bauwagen o.ä. für diese Einrichtungen von großer Bedeutung ist.

Zu § 25 Förderung der Forstwirtschaft

Die grundsätzlichen Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sollten direkt im Gesetz geregelt werden. Dies ist nach der letzten Novelle nicht mehr der Fall, entsprechend sollte zur alten Regelung aus dem LWaldG i.S.F.v. 2004 zurückgekehrt werden. Insbesondere sollte eindeutig festgelegt werden, dass eine Förderung nur für eine nachhaltige und naturnahe Forstwirtschaft erfolgen kann, die insbesondere die ökologische Leistungsfähigkeit der Wälder sicherstellt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Forstbetriebe liegt nicht im besonderen Interesse der Allgemeinheit und sollte deshalb auch nicht Bestandteil etwaiger Förderungskriterien sein.

Zu § 40 alt – Waldbericht

Mit der letzten Novelle wurde der Waldbericht gestrichen. Gerade im waldarmen Schleswig-Holstein müssen der Wald und seine Entwicklung aber genauestens beobachtet werden. Die Vorlage des Berichts war bisher immer eine gute Gelegenheit, die Waldentwicklung parlamentarisch und gesellschaftlich zu diskutieren. Gerade angesichts der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels ist diese Diskussion wieder dringend notwendig und die Wiedereinführung des Waldberichtes dringend geboten.

Zu den Einzelheiten des Landesjagdgesetzes

Zu § 1 Ziele des Gesetzes

Absatz 1 und 2: Die Grundsätze und Ziele des Gesetzes müssen stärker auf den Erhalt der Biodiversität und die Zulassung natürlicher ökologischer Prozesse ausgerichtet werden. Die Nutzung der gemeinfreien Wildtiere kann Nebeneffekt der Jagd sein, aber nicht deren eigentliches Ziel.

Absätze (1) und (2) sollten also wie folgt gefasst werden:

(1) Die freilebenden Wildtierpopulationen sind als Teil der Umwelt in ihrem natürlichen und historisch gewachsenen Beziehungsgefüge auf der Basis der natürlichen Dynamik der Ökologie und der Evolution zu erhalten, ausgerotteten Arten ist soweit möglich eine Rückkehr in ihre angestammten Lebensräume zu ermöglichen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer naturnahen, nachhaltigen und tierschutzgerechten Jagd, die gesunde und stabile Wildtierpopulationen wiederherstellt und schützt, deren Lebensräume erhält und verbessert sowie die biologische Vielfalt sichert.

Absatz 3: Auch dieser bedarf einer weiteren Präzisierung, um die naturnahe Jagd klar und ökologisch fundiert zu definieren. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden gefordert:

Punkt 2 ersetzen durch: *„Ein günstiger Erhaltungszustand der Wildarten in Abhängigkeit von der Tragfähigkeit ihrer Lebensräume ist zu sichern und zu fördern.“*

Punkt 3 ersetzen durch: *„Es sind landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste bzw. tragfähige Wildbestände herzustellen. Die natürliche Entwicklung naturnaher Waldökosysteme, anderer natürlicher Ökosysteme sowie die Erhaltung der Knicks sind sicherzustellen.“*

Punkt 4: Sonstige Belange dürfen bei der Entscheidung über die Tötung von Wildtieren keine entscheidende Rolle spielen. Allein Tierschutz, Naturschutz und Erholung sind zu berücksichtigen.

Punkt 5: In Schutzgebieten aller Art darf die Jagd nicht deren Schutzziele zuwiderlaufen.

Punkt 6 ist neu einzufügen: *„Geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen sind zu etablieren und zu stärken.“*

Punkt 7 ist neu einzufügen: *„Wildtierökologische Erkenntnisse sind zu gewinnen und ihre Beachtung zu gewährleisten.“*

Zu § 1 a Beachtung von Europarecht

Es sollte selbstverständlich sein, dass europäisches Naturschutzrecht nicht nur beachtet, sondern strikt eingehalten wird. Beachtung suggeriert, dass auch Abweichungen möglich sein können.

Deshalb: Ersatz des Wortes „Beachtung“ durch „Einhaltung“.

Zu § 4 Befriedete Bezirke

Absatz 1: Hofräume und Hausgärten sind auch im ländlichen Bereich in der Regel nicht durch wilddichte Umzäunungen oder ähnliches begrenzt. Diese von den befriedeten Bezirken auszunehmen, erscheint nicht EU-rechtskonform zumal das Urteil des EGMR zur Anerkennung von befriedeten Bezirken aufgrund von ethischen Gründen explizit wilddichte Zäunungen als Kennzeichnungen für Jagdruhezonen nicht akzeptiert hat.

Absatz 2: Des Weiteren würde es die Lesbarkeit des Gesetzes deutlich verbessern, wenn die Ergänzung um juristische Personen aus § 4 Absatz 6 als Punkt 9 in der Aufzählung von Absatz 1 angefügt wird. So wären alle Fälle von befriedeten Bezirken auf einen Blick erfassbar.

Abschließend bleibt zu sagen, dass der BUND die Ausweitung der Regelung aus dem Bundesjagdgesetz begrüßt. Da freilebendes Wild nach § 960 BGB herrenlos und damit kein Privateigentum ist, kann der BUND in der vorliegenden Regelung auch keine Einschränkung des Eigentumsrechts, etwa der Jagdpächter, erkennen. Im Gegenteil: Die neue Regelung stellt endlich alle Grundeigentümer gleich, egal ob sie nun natürliche oder juristische Personen sind.

Absatz 3 und 4: Das Bundesjagdgesetz § 6 a bezieht sich nur auf natürliche Personen. Es ist nicht verständlich, warum die hier eingeräumten Rechte nicht auch juristischen Personen eingeräumt werden, wenn die hinter diesen Institutionen stehenden natürlichen Personen – z.B. Vorstand und Mitglieder eines Umweltverbandes – dies wünschen. Dementsprechend sollten die Regelungen für alle befriedeten Flächen gemäß § 4 Absatz 1 LJagdG gelten, ebenso wie für § 4 Absatz 6 (juristische Personen).

Absatz 5: Es erscheint fragwürdig, dass Eigentümern befriedeter Bezirke weniger Rechte und Kontrolle gegenüber Jägern zugestanden werden, als den jagdlichen Revierinhabern untereinander (vergleiche § 23 LJagdG). Es wäre zu begrüßen, wenn Jäger auch bei befriedeten Bezirken prinzipiell die Betretungserlaubnis des Eigentümers zur Nachsuche einholen müssten. Zudem sollte das Betreten von befriedeten Bezirken durch Jagdberechtigte nur mit ungeladenen Schusswaffen zulässig sein. Erst unmittelbar vor der Tötung sollten diese schussbereit gemacht werden dürfen.

Zu § 11 Jagdpacht

Absatz 1: Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit einzuräumen, stärker auf die Entwicklungen auf ihrem Grund und Boden Einfluss nehmen zu können, sollte die Mindestpachtzeit in beiden Fällen auf fünf Jahre gesenkt werden.

Zu § 13 Jagderlaubnis

Absatz 1: Es sollte klargestellt werden, dass landesfremde Jäger über die in ihrem Heimatland gesetzlich vorgeschriebene Jagdausübungsberechtigung verfügen müssen, damit sie als Jagdgäste eine Jagderlaubnis erhalten können.

Zu § 17 Abschussregelung

Bisher haben Abschlusspläne nicht geholfen, die angestrebte Reduzierung der Schalenwildbestände zu erreichen, die neue Ausnahme für Rehwild wird also begrüßt. Eine der Ursachen für das Versagen der Abschlusspläne ist, dass diese nicht konsequent nach naturschutzfachlichen und wildbiologischen Kriterien aufgestellt werden. Um diesen Missstand zu heilen, sollten die Abschlusspläne in Zukunft als Teil eines umfassenden Wildtiermanagements von den Naturschutzbehörden auf Basis unabhängiger, wildbiologischer Gutachten festgesetzt werden. Das Einvernehmen mit Jägern, Verpächtern etc. darf bei einem nach wissenschaftlichen Kriterien aufgestellten Abschussplan kein maßgebendes Kriterium sein. Es sollte deshalb zu einem Benehmen geändert werden.

Mit Vorrang sollte zukünftig auf natürliche Bestandsregulierungen gesetzt werden, dazu gehört auch ein umfangreiches Verbot für Wildtierfütterung (siehe Kommentar zu § 18). Die Einwanderung von ursprünglich heimischen großen Beutegreifern sollte ebenfalls soweit möglich nicht mehr behindert werden.

Zu § 17 a Bestimmung von Jagdzeiten

An dieser Stelle möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 07. Mai 2013 zur Jagdzeitenverordnung verweisen: Aus Sicht des BUND ist es geboten, zu bejagende Tierarten in einer regelmäßig zu überprüfenden Positivliste zu führen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Jagd auf die Arten Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Wildschein und in besonderen Fällen auf den Fuchs zu beschränken. Die Jagdzeiten sollten konsequent harmonisiert und auf einen kurzen, aber intensiv bejagten Zeitraum vom 15. September bis 15. Dezember beschränkt werden. Diese Verkürzung der Jagdzeiten würde bewirken, dass keine Wildtiere unnötig gestört werden.

Zu § 18 Fütterung des Wildes

Fütterungen jeglicher Art, inklusive der Kirschung, sind ökologisch nicht begründbar und deshalb zu verbieten. Die Übergänge zwischen Fütterung und Kirschung sind in der Praxis fließend. Sie greifen in die natürliche Dynamik der Wildtierpopulationen ein und ermöglichen Wildbestände, die höher sind, als es die natürliche Kapazität ihres Lebensraums zulassen würde. Übermäßiger Verbiss von Wild- und Kulturpflanzen ist die Folge, Reduktionsziele der Abschlusspläne werden konterkariert.

Ein generelles Verbot der Ausbringung von Wild-Futtermitteln, egal welcher Art, würde außerdem die Rechtssicherheit verbessern und die Verfolgung von missbräuchlichen Fütterungen vereinfachen.

Zu § 19 Aussetzen von Wild

Besatzmaßnahmen machen nur Sinn, wenn sie Teil eines umfassenden naturschutzfachlichen (Wildtier-) Managements sind, beispielsweise bei Wiederansiedlungsprogrammen. In diesem Sinne betonen wir erneut, dass es sachgerecht wäre, die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten konsequent zu reduzieren, insbesondere, wenn es sich um nach nationalen und internationalen Kriterien bedrohte

Arten handelt. Die entsprechenden Arten sind ausschließlich dem Naturschutzrecht zu unterstellen, so dass die Obere Naturschutzbehörde in Einzelfällen das Aussetzen von Tieren genehmigen kann, wenn dies naturschutzfachlich sinnvoll erscheint.

Zu § 21 Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

Absatz 1, Punkt 2: Der BUND erkennt an, dass die Entfernung von unbeaufsichtigten, frei laufenden Hunden und Katzen außerhalb von Siedlungsbereichen aus Sicht des Naturschutzes begründet ist. Dies kann jedoch kein Freifahrtschein für das Töten von Hunden und Katzen ohne behördliche Anordnung sein.

Probleme, die durch wildernde Hunde und Katzen entstehen, sollten vorrangig durch präventive und ordnungsrechtliche Maßnahmen begegnet werden. Sind diese Instrumente nicht ausreichend, kann der lebende (!) Fang der verwilderten Haustiere notwendig sein. Lebendfallen sind gegenüber der Tötung auf jeden Fall zu bevorzugen, da so Verwechslungen mit geschützten Wildarten (der Wolf wird regelmäßig wieder in Schleswig-Holstein gesichtet, Wildkatzen können zumindest potentiell in einzelnen Landesteilen heimisch werden) vermieden werden können. Haustiere können an ihre Besitzer zurückgegeben oder – wenn die Besitzer nicht ermittelt werden können – an (entsprechend geförderte) Tierheime übergeben werden. Die Pflicht zur Einpflanzung von Erkennungschips für Hunde und Katzen wird befürwortet. So wird dem Tierschutz weitestgehend Rechnung getragen und die Besitzer der Tiere können gegebenenfalls rechtlich belangt werden.

Zu § 27 Jagdhunde

Die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren sollte grundsätzlich im Gesetz verboten werden, da es dem Tierschutzgesetz zuwiderläuft. Dies betrifft insbesondere die Ausbildung von Bauhunden und die Ausbildung an lebenden Stockenten, denen die Fluchtmöglichkeit genommen wurde.

Zu § 28 Fangjagd

Aus Rücksicht auf den Tierschutz sollte die Fangjagd auf solche Fälle beschränkt werden, die naturschutzfachlich angezeigt sind, wie zum Beispiel bei wildernden Hunden und Katzen oder Füchsen und anderen kleinen Beutegreifern in Vogelkolonien.

Die Jagd mit Totschlagfallen lehnt der BUND entschieden ab, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verletzungen oder quälend langsamen Tötungen kommt. Wegen Unspezifität der Totschlagfallen ist außerdem die Gefahr gegeben, dass nicht beabsichtigte oder gar geschützte Arten erlegt werden. Um eine natur- und tierschutzgerechte Fangjagd zu verwirklichen, dürfen nur Lebendfanggeräte zugelassen werden. Sie sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Wo die entsprechende Abdeckung des Mobilfunknetzes gewährleistet ist, sind die Fallen mit einem Auslösealarm per Mobilfunk auszurüsten.

Zu § 29 Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen

Absatz 1 und 2: Der BUND lehnt die Nachtjagd ab, um die Gefahr von Fehlschüssen (falsche Arten oder Individuen, angeschossene Tiere) zu verringern. Die Jagd sollte auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und untergang beschränkt werden.

Absatz 4: Der BUND fordert die Streichung dieses Absatzes, da keine vernünftigen Gründe für das Ausnehmen der Gelege jeglicher Wildvogelarten zu erkennen sind. Ausnahmen könnten lediglich zur Erforschung von Gefährdungsursachen ermöglicht werden (wie seinerzeit die Ursachen dünnschaliger Eier durch DDT).

Absatz 5, Punkt 2 und 3: Das bisherige Verbot von bleihaltigen Geschossen ist aus Sicht des BUND nicht weitreichend genug. Die Gefahr von negativen Auswirkungen über die Nahrungsketten und auf Böden besteht weiterhin. Um die vom Blei ausgehenden Gefährdungen von Mensch und Tier abschließend abzuwenden, sollte die Verwendung bleihaltiger Munition jeglicher Art generell verboten werden.

Absatz 5, Punkt 7: Es sollte generell verboten werden, auf jegliche Tierarten mit Bolzen, Pfeilen und Schleudergeschossen zu schießen. Es ist nicht ersichtlich, warum dies nur für jagdbare Arten gelten soll.

Absatz 5, Punkt 8 und Absatz 7: Der BUND lehnt diese Änderung an der Regelung zu Querungshilfen für Wild entschieden ab. Die neue Regelung über einen Bestandsschutz, kombiniert mit Planfeststellungsbeschlüssen erscheint unnötig kompliziert. Rechtssicherer und einfacher verständlich, wäre ein gesetzliches, generelles Jagdverbot um Querungshilfen. Dies würde auch die Planfeststellungsbehörden entlasten.

Damit Querungshilfen ihre Funktion bestmöglich erfüllen können, muss die Bejagung an ihnen großflächig eingeschränkt werden. Mindestens in einem Abstandsbereich von 250 Metern ist die Jagd zu verbieten.

Anmerkung: Eine Messung des Abstandes von der Mitte der Querungshilfe ist nicht sachgerecht, da insbesondere bei größeren Querungshilfen (etwa über Autobahnen), die Jagd-Verbotszone sonst zu klein und damit ineffektiv sein könnte.

Zu § 32 Sachliche Zuständigkeit

Absatz 3: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Entfernen von Eiern aus Nestern von Silber- und Lachmöwen nicht akzeptabel. Die Bestimmung sollte gestrichen werden.

Zu § 35 Jagdbeirat

Absatz 2: Nachdem das Land nun unlängst den Tierschutzverbänden das Verbandsklagerecht eingeräumt hat, erscheint es nur sachgerecht, den Vertretern anerkannter Tierschutzverbände ebenfalls einen Sitz in den Jagdbeiräten zuzugestehen. Tierschutz und Naturschutz haben nicht immer deckungsgleiche Interessen, deswegen sollten beide unabhängig voneinander in den Jagdbeiräten vertreten sein, um die Umsetzung einer tierschutz- und naturschutzgerechten Jagd zu fördern.

Zu den Änderungen des Nachbarrechtsgesetzes, der Ökokontenverordnung und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung und der Biotopverordnung hat der BUND nichts weiter anzumerken, die Änderungen zu Knicks und zum arten- und strukturreichen Dauergrünland in der Biotopverordnung werden begrüßt.



Dr. Claudia Bielfeldt, BUND-Landesvorsitzende